

Herr  
Josef Rutz  
Irchelstrasse 32  
8212 Neuhausen am Rheinflall

Schaffhausen, 17. August 2015

## Wahrheitsgemässe Berichtigung von Josef Rutz

**Beachte:** alle farbig - braun, gelb und grau und ein paar Worte in grün (wegen des Links) - hinterlegten Textpassagen entsprechen dem von Peter Scheck unterzeichneten **Originaltext**. Bezeugt vom souverän josef aus der familie rutz.

*Souverän Josef a.d.F. Rutz*

*Vorab sei festgehalten, dass Josef Rutz die Justizkommission nicht darum ersuchte, Urteile zu überprüfen, sondern die damit einhergehende verbrecherische Amtswillkür. Oft genug habe ich selbst geklagt wegen Befangenheit, betrügerischer Amtswillkür, Rechtsverweigerung usw. Alle Klagen sind blockiert, oder zurückgewiesen worden von den immer selben korrupten Richtern. Sämtliche Informationen zum Dialog mit der Petitionskommission finden Sie in 'Peter Scheck KR-Präsident 474'*

*Auffallend ist, wie der „Kantonsrat“ meine Petitionstexte zitiert und dann ein paar Floskeln Gesetz, Gerichtsurteil und Aussagen der Justizverbrecher miteinander vermengt und damit eine seriöse Untersuchung vorzugaukeln versucht. Seine fadenscheinigen Ergüsse zeugen ja dafür, dass niemand bereit war und bereit ist, eine ehrliche Untersuchung anzustellen.*

*Ach ja: Wozu bräuchten wir dann eine Justizkommission?? Und nun zu den vorsätzlichen Verdrehungen und Verlogenheiten von Peter Scheck - der am Ende des Dokuments dafür verantwortlich zeichnet. ... Er ist ja im Bilde, wie er einst meine Mail kommentierte: ...*

**Ihre Petition Nr. 8 vom 14. April 2015 betreffend «Bereinigung von allerlei Unstimmigkeiten» an den Kantonsrat Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Rutz

Mit Ihrer Petition fordern Sie den Kantonsrat auf, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen. Diese soll die Vorkommnisse in verschiedenen, Sie betreffenden Strafrechtsfällen untersuchen.

Ihre Petition wurde zuständigkeithalber der Justizkommission des Kantonsrats überwiesen, die dem Kantonsrat Bericht erstattet und Antrag auf Beantwortung der Petition gestellt hat (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 79 der Geschäftsordnung des Kantonsrats Schaffhausen). Gestützt darauf beantwortet der Kantonsrat Ihre Petition wie folgt:

In Ziff. 1 und Ziff. 8 verlangen Sie den **Beizug der Akten**, die Heinz Rether zugegangen sind und sich auf Ihrer Homepage befinden. Diese Akten wurden beigezogen, darüber hinaus auch noch die Strafakten in den von Ihnen gerügten Fällen.

In Ziff. 2 [werfen Sie der Schaffhauser Justiz Mauscheleien vor](#) und verlangen deswegen eine parlamentarische Untersuchungskommission. In sämtlichen von Ihnen erwähnten Rechtsfällen liegen rechtskräftige Urteile vor. Wie Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt wurde, ermächtigt die Oberaufsicht den Kantonsrat und seine Organe nicht, gerichtliche Urteile zu überprüfen (vgl. Art. 34 Abs. 4 des Gesetzes über den Kantonsrat). Wie im Folgenden dargelegt, erachtet es der Kantonsrat als nicht notwendig, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen.

In Ziff. 2 und Ziff. 5 beziehen Sie sich auf die von Ihnen so genannte **inszenierte Steinwurf-attacke** gegen den ehemaligen Gemeindepräsidenten Hansjörg Wahrenberger. In diesem Fall wurden Sie mit Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 17. Januar 2006 bezüglich Sach-beschädigung für **nicht schuldig** befunden. *Hier verdreht der „Kantonsrat“ das Geschehen so, dass ich als der Täter gesehen werden muss - indem er schreibt „inszenierte Steinwurfattacke gegen den ehemaligen Gemeindepräsidenten Hansjörg Wahrenberger“* Es ist somit **unzutreffend, dass Sie über alle Instanzen hätten prozessieren müssen**, bis es zu einem Freispruch gekommen sei. **Sofern Sie die Dauer des Strafverfahrens kritisieren, hätten Sie damals die Möglichkeit gehabt, dies mit einer Beschwerde wegen Rechtsverzögerung zu rügen.** *Die Dauer des Strafverfahrens - rund 4 Jahre(!) widerspricht - auch der Schaffhauser - Rechtsordnung! Da in dieser Rechtsordnung steht, dass ein Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden MUSS - um den Beklagten nicht noch unnötig unter Druck zu setzen - hat hier die sog. „Justizkommission“ vorsätzlich ein Verbrechen gutgeheissen. Demnach für Scheck und die Justizkommission total OK!* **Ebenso hätten Sie die vom Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Urteil vom 28. August 2006 abgelehnte Entschädigung und die Auferlegung und Höhe der Verfahrenskosten von 1'200 Franken anfechten können.** *Wozu Entscheid Obergericht anfechten - Marti gab mir recht. Nur: Er und jetzt auch Scheck & Co; unterschlagen dies. DARUM ging meine Beschwerde an Vorgenannte, deren Aufgabe es wäre - nicht Urteile zu prüfen, sondern betrügerische Machenschaften der Richter aufzuklären und zu korrigieren. Wenn das Urteil von Sulzberger - mit dem Makel „in dubio pro reo“ - ein Freispruch war, dann ist das Urteil von Marti eben doch „mehr als ein Freispruch...“ - überzeugen Sie sich selbst, dass meinem Begehren, „in dubio pro reo“ muss raus, vollumfänglich entsprochen worden. Dies wird durch die „Schaffhauser Nachrichten“ eindrücklich bezeugt. Damit sind die weiteren Gerichtskosten von 1200.- Betrug!* **Hierzu ist noch zu bemerken, dass Ihnen nicht trotz des Freispruchs Kosten auferlegt wurden, sondern weil Ihre Berufung vom Obergericht des Kantons Schaffhausen abgewiesen wurde.** *Es wird bewusst und faustdick gelogen. Da Scheck einen Dr.-Titel vorspiegelt hätte er geschreit genug sein müssen, um zu begreifen, dass ein Freispruch mit „in dubio pro reo“ stets mit einem Makel behaftet ist - und bleibt. ... Pikant: Die am Mo-25-09-06 mit Dok. 1026 vom OG geforderte Begründung ist mir auch unterschlagen worden - die Herrschaften hätten - dadurch - ein Problem mehr gehabt!* **In Ziff. 2.1 verlangen Sie eine Untersuchung bezüglich der in Aussicht gestellten Einstellung von **Verfahrenskosten**.** In diesem Fall weisen wir Sie darauf hin, dass Ihnen die Justizkommission im Nachgang zum Gespräch vom 6. Juni 2014 eine Vereinbarung angeboten hat, die Sie jedoch nicht unterzeichnet haben. Sie hätten es damals in der Hand gehabt, auf unkomplizierte Weise eine für Sie optimale Regelung Ihrer finanzieller Verpflichtungen herbeizuführen. **Zur Nicht-Unterzeichnung gibt es diverse Gründe, vor allem: Die Justizkommission hätte doch, wäre deren Vereinbarung ehrlich gewesen, als**

*Erst-Unterzeichner amten müssen. Pikant: Dann hätten sie auch die Rückgabe der als ungerecht anerkannten Rechnung von Marti, und die versprochene Gegenüberstellung mit der Polizei einhalten müssen. Was also lag da näher, als sich mit den Betrügern zu solidarisieren - die sind ihnen ja wesentlich näher als ein Josef Rutz - und dem Hilfesuchenden als Vertragsbrecher zu brandmarken? - Siehe „Erpressung durch Heinz Rether 48“.*

In Ziff. 3 werfen Sie der **Polizei** ein unkorrektes Verhalten Ihnen gegenüber vor. Diese Vorwürfe haben Sie bereits anlässlich des Gesprächs vom 6. Juni 2014 mit zwei Vertretern der Justizkommission erhoben. Im Nachgang dazu haben Sie dem Kantonsrat mit Schreiben vom 21. Juli 2014 diverse Unterlagen eingereicht. Daraus lässt sich jedoch kein unkorrektes Vorgehen der Polizei erkennen, das Anlass für eine eingehendere Prüfung geben würde.

*Wenn diese Beweise nicht genügen, ist Scheck auch noch korrupt. Ich hatte 1. das Komplotz zwischen Polizei und VB bzw. KESB bewiesen, 2. Dass er das Vorgehen der Polizei rechtfertigt, als diese ihre eigenen Ermittlungen blockierten, zeigt sein wahres Gesicht - siehe „mafiose Strukturen“ [Auszug aus Polizei 13](#) usw. in [Seite Polizei 13...](#)*

In Ziff. 4 erheben Sie den Vorwurf, die Untersuchungshaft sei nicht korrekt abgelaufen. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

- Soweit Sie sich auf die von Staatsanwalt Willy Zürcher angeordnete **Untersuchungshaft** im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs und Drohungen beziehen, verweisen wir auf das Schreiben der Justizkommission des Kantonsrats vom 12. Januar 2010. Darin wurde bereits ausgeführt, dass die Oberaufsicht den Kantonsrat und seine Organe nicht ermächtigt, gerichtliche Urteile zu überprüfen.
- Sie rügen weiter, man habe Ihnen den **Wunsch-Pflichtverteidiger** verweigert. Der amtlich bestellte Pflichtverteidiger sei befangen gewesen und Sie hätten ihn nicht auswechseln können. Bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung berücksichtigt die Verfahrensleitung *nach* Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person (Art. 133 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO]). Der von Ihnen als Verteidiger gewünschte Erwin Wandeler aus Luzern verfügt nicht über einen juristischen Abschluss, sondern ist dipl. Ingenieur ETH. *Der Herr will argumentieren und rechtfertigt auch noch den Widerspruch - „Bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung berücksichtigt die Verfahrensleitung nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person (Art. 133 Abs. 2 der Strafprozessordnung“ ... In - wohl vorsätzlicher - Unkenntnis des Rechts missachtet er A) meinen Wunsch-Verteidiger, und dass Wandeler ein Rechtsstudium hat. B) ist dies gem. Schweizerischer StPO nicht vonnöten:*

#### Art. 46

1 Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich sowohl selber zu verteidigen als auch einen freigewählten Verteidiger beizuziehen. Der Richter hat den Beschuldigten bei der ersten Einvernahme auf dieses

Recht aufmerksam zu machen.<sup>2</sup> Als freigewählter Verteidiger kann jedermann bezeichnet werden,

der handlungsfähig und gut beleumdet ist, es sei denn,

a) er stehe im Verdacht, an einer dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat als Mittäter, Anstifter, Gehilfe, Begünstiger oder Hehler beteiligt zu sein,

b) er habe oder vertrete Interessen, die denjenigen des Beschuldigten offensichtlich zuwiderlaufen, J.R: So weit kam es [eben mit Pflichtverteidiger Späti](#) - eine Auswechslung wurde unterschlagen

c) er betreibe die Verteidigung berufsmässig, ohne im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Schaffhausen zu sein.

3 Der freigewählte Verteidiger bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Als solche gilt auch eine entsprechende Erklärung des Beschuldigten zu Protokoll.

Es gab also keinen Verteidiger anzuordnen - auch das wollte ich von der Justizkommission bearbeitet - und NICHT unterschlagen - haben, siehe

Art. 132 Amtliche Verteidigung

- 1 Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn:
- a. bei notwendiger Verteidigung:
    1. die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt,
    2. der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt;

Danach schlugen Sie Rechtsanwalt Sorg vor, welcher den Fall aus Kapazitätsgründen nicht übernehmen konnte. Anschliessend wurde Ihnen Rechtsanwalt Späti als amtlicher Verteidiger bestellt. Ihr Gesuch um Auswechslung des amtlichen Verteidigers wurde mit Verfügung des Untersuchungsrichteramts des Kantons Schaffhausen vom 21. April 2009 abgelehnt. Gegen diese Verfügung hätten Sie damals innert 10 Tagen Beschwerde an das Obergericht erheben können. Dies haben Sie jedoch unterlassen.

- Weiter bemängeln Sie die **Einstellung des Strafverfahrens**, ohne dass Sie Gelegenheit erhalten hätten, sich vor einem Gericht zu äussern. Es handelt sich hierbei um das Strafverfahren wegen Verdachts des mehrfachen Hausfriedensbruchs und der Drohung sowie wegen des Verdachts des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung und des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung durch Nichteinhalten der Verfügungen des Untersuchungsrichteramts des Kantons Schaffhausen vom 12. August 2008 und vom 29. Mai 2009, das mit Verfügung vom 6. August 2012 eingestellt wurde. Gemäss Art. 321 Abs. 1 StPO wird die Einstellungsverfügung dem Angeschuldigten mitgeteilt. Das Gesetz sieht jedoch nicht vor, dass der Angeschuldigte vorgängig anzuhören ist. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung. Der Angeschuldigte hat sodann keinen Anspruch darauf, dass seine Unschuld durch gerichtliche Beurteilung festgestellt wird (BGer 6B\_568/2007 vom 28. Februar 2008 E. 6.4).

In Ziff. 4.1 bringen Sie vor, trotz Verdacht auf Selbst- und Fremdgefährdung sei ein beachtliches Waffenarsenal in Ihre Zelle geschleust worden. Bezüglich eines solchen Vorfalles liegen keinerlei Hinweise vor, die die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission rechtfertigen würden. *Für die Mächtigen von Schaffhausen ist es also normal, vermittels Ihrer „Spiele“ ab und zu einer „ins Gras beisst“. Bei ehrlicher Prüfung wären meine Ansprechpartner auf die von Zürcher anberaumte Untersuchung gestossen - zumindest jedoch sind meine Besucher und ein Aufseher zu Zeugen geworden. Das Wort des oder der Schreibenden ist verlogen.*

In Ziff. 5.1 führen Sie aus, die Justizbehörden hätten den Grundsatz «in dubio pro reo» falsch angewendet, insbesondere im Zusammenhang mit der Einreichung Ihrer Einsprache gegen den Strafbefehl Nr. ST.2005.2027 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. August 2012. Das Kantonsgericht Schaffhausen hat sich dazu mit Verfügung vom 19. Dezember 2012, das Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Entscheid vom 4. Oktober 2013 und das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Dezember 2013 auseinandergesetzt. Dabei haben die erwähnten Instanzen Sie darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang der Grundsatz «in dubio pro reo» keine Anwendung finden kann. Diejenige Person, die an eine Frist gebunden ist, trägt die Beweislast für die Rechtzeitigkeit einer Eingabe (vgl. Verfügung des Kantonsgerichts des Kantons Schaffhausen vom 19. Dezember 2012, E. 2 und Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 4. Oktober 2013, E. 2 cbb). Von einem Machtmissbrauch kann daher keine Rede sein.

*Damit bestätigt sich der verlogene Amtsmissbrauch:  
<http://rutzkinder.ch/pers/9000> in dubio pro reo-Missbrauch aus 9000 Argumente g. Unterschlagung Petition 8.pdf diesen, den Schreibenden schädigenden, fälschen und verlogenen Aussagen hätte es nicht kommen müssen. ... Dass man nicht bereit war, den Betroffenen, wie stets und vehement von diesem gefordert in einer öffentlichen Anhörung zu Wort kommen zu lassen, zeigt wes Geistes die Freunde der Schaffhauser Justizverbrecher mit ihren verbalen Ergüssen sind. ... Wie kleine Kinder nein - nein - nein - nein - nein .....*

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Ihre Petition stützt sich auf verschiedene Strafverfahren, die bereits abgeschlossen sind. In jedem Verfahren sind Ihnen der ordentliche Rechtsmittelweg sowie weitere Rechtsbehelfe zur Verfügung gestanden, die Sie nur teilweise ausgeschöpft haben. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für den von Ihnen geäusserten Verdacht

der Mausechlei. Aus diesen Gründen verzichtet der Kantonsrat darauf, eine parlamentarische Untersuchungskommission einzusetzen und wird in dieser Sache auch keine weitere Korrespondenz mehr führen.

*Dem Schreibenden scheint unterdessen auch der Grund meiner Petition - betrügerische Amtswillkür bzw. Justizverbrechen - entgangen zu sein. Und wenn Akten gefälscht oder abgewiesen werden, muss ja sogar das Bundesgericht Unrecht sprechen, wo sonst statistische 4% von allen Fällen Rechtsprechung erhalten. Darum noch einmal: Bei Justizverbrechern IST UND BLEIBT der Rechtsweg BLOCKIERT - sämtliche Beschwerden in dieser Sache sind entweder nicht behandelt, abgewiesen oder sonstwie unterschlagen worden. Da genügend Aktenbelege vorlagen, hat der „Kantonsrat vorsätzlich Betrug gegen den Schreibenden begangen. Dass „er“ folgerichtig jegliche geheime, private oder öffentliche Gegenüberstellung „auf Augenhöhe“ unterschlagen musste, gehört zu diesem perversen Spiel - mit uns Schaffhauser Einwohnern und Bürgern. ...“*

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

*Auch souverän Josef aus der Familie Rutz*

*Bittet Sie um Kenntnisnahme ...*

*und fordert eine Volksabstimmung zur Rechtmässigkeit dieser Schaffhauser Justiz - sicherheitshalber selbstverständlich mit ausserkantonaler Stimmzählung.*

Freundliche Grüsse

**Kantonsrat**

Der Präsident:



Peter Scheck

Die Sekretärin:



Martina Harder

z. K.

- Justizkommission
- Staatsanwaltschaft

*Pikant - demnach stand also zum Vornherein fest, dass man das Opfer auch ohne Untersuchung recht lange zu beugen gedachte:*

**Art. 47**

Der Beschuldigte muss durch einen Verteidiger verbeiständet sein,

- a) wenn die Untersuchungshaft mehr als einen Monat andauert,